

Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Fürth (Naturdenkmalverordnung - NDV) vom 16. April 1999

(Stadtzeitung Nr. 9 vom 05. Mai 1999)

i.d.F. der Änderungsverordnungen vom

30. Juli 2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001)

27. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10. April 2002)

12. November 2012 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 5. Dezember 2012)

11. Januar 2018 (Stadtzeitung Nr. 2 vom 31. Januar 2018)

04. April 2022 (INFÜ Nr. 8 vom 27. April 2022)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Schutzgegenstand	2
§ 2 Schutzbereich, Lage	3
§ 3 Schutzzweck	4
§ 4 Verbote	4
§ 5 Ausnahmen	5
§ 6 Befreiung	5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Straftaten	5
§ 8 Inkrafttreten Außerkrafttreten	6
Anlage 1	7
Anlage 2	8
Anlage 3	11

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Folgende Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt:

Nr.	Bezeichnung/Lage	Gemarkung	Flurnummer
1	Achtzehn Eichen; beidseitig des Michelbachtals westlich des MD-Kanals	Vach	257, 261/2, 263, 265, 268, 268/1, 405, 406, 414, 415, 445
2	Eiche im Schloßgarten von Burgfarnbach	Burgfarnbach	1
3	Entfällt		
4	Eiche am ehem. Heyschen Hof; nördlich der Bernbacher Straße	Burgfarnbach	661
5	Linde an der Martersäule; bei der Christ-König-Kirche an der Friedrich-Ebert-Straße	Fürth	2052
6	Vier Eichen an der Kapellenruh; im Rednitzgrund	Fürth	719/4
7	Eiche in Ritzmannshof; Flexdorfer/Ecke Ritzmannshofer Straße	Vach	1055
8	Ulme; an der Parkstraße	Dambach	60/5
9	Eiche am Ronhof; am Laubenweg gegenüber dem Stadion	Ronhof	283/148
10	Steinbrüche im Stadtwald;		
	im Winterrangen mit Kanzel und alter Schmiede	Burgfarnbach	423/3, 426
	am Steinbruckweg	Burgfarnbach	426
	am Krümmweg	Burgfarnbach	426
	in den Weiherhofer Hängen	Fürther Stadtwald	594
	am Trinkwasserhochbehälter	Fürther Stadtwald	594
	am ehemaligen Waldkrankenhaus	Fürther Stadtwald	592/4
	im Katzenstein	Fürther Stadtwald	594
	im Eschenaubuck	Fürther Stadtwald	594

64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth

Nr.	Bezeichnung/Lage	Gemarkung	Flurnummer
11	Zwei Eichen in Weikershof; Ginsterstraße/Ecke Südweg	Fürth	1659/4, 1661/9
12	Eiche an der Schwefelquelle; im Rednitzgrund südlich von Weikershof	Fürth	1553
13	Zwei ortsbildprägende Eichen in Unterfürberg	Dambach	359, 359/1, 368, 368/1
14	Entfällt		
15	Rotbuche; an der Feldstraße	Fürth	864/2
16	Eiche; auf dem ehemaligen W.O. Darby-Kasernengelände gegenüber der Einmündung der Hans-Bornkessel-Straße in die Fronmüllerstraße	Fürth	1471/177
17	Zwei Eichen in der Jahnstraße 3	Fürth	1088/15
18	Winterlinde an der Cadolzburger Straße	Fürth	1393/29, 1393/33
19	Nicht belegt		
20	Pyramideneiche an der Billiganlage	Fürth	742/29
21	Zwei alte Stiel-Eichen in der Föhrenstraße 2, Unterfarnbach	Unterfarnbach	709/2, 709/9
22	Alteiche im Feldgehölz an der Mühlstraße	Fürth	185
23	Stadtbildprägender Spitzahorn südlich des Hauptbahnhofs (Karolinenstr.19)	Fürth	1109/66
24	Stiel-Eiche in der Neumannstraße 60	Fürth	1081/7
25	Zwei Stiel-Eichen am Pegnitz-Uferweg	Fürth	881/2
26	Alte Weide südwestlich des Waldmannsweihers	Fürth	1234/28
27	Nicht belegt		
28	Eiche an der Georgenstraße	Poppenreuth	591/22
29	Eiche im Rennweg 90	Dambach	542/4
30	Eiche in der Wilhelmstraße	Fürth	802/2, 802/19
31	Eiche Im Lottergarten	Fürth	1288/20
32	Ausladende Eiche in der Sandleithe in Vach	Vach	751
33	Eiche in der Unterfarnbacher Straße 75	Unterfarnbach	536
34	Zwei Eichen in der Weiherhofer Straße	Dambach	232/5, 231/10
35	Fünf Linden in der Feldstraße 7	Fürth	766
36	Markante Eiche in der Atzenhofer Straße 55a	Unterfarnbach	862/4

§ 2 Schutzbereich, Lage

¹Die in § 1 genannten Bäume sind mit ihrem Wurzelbereich, das ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen (Schutzbereich), als Naturdenkmäler geschützt.

²Die Standorte der als ND 1 geschützten achtzehn Eichen sind in der Karte M 1 : 5000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.

³Die Standorte und Grenzen der als ND 10 geschützten Steinbrüche sind in den Karten M 1 : 5000, die als Anlage 2 Bestandteile dieser Verordnung sind, eingetragen. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Innenkanten der Begrenzungsstriche. ⁵Die anderen Standorte der Naturdenkmäler sind in den Karten M 1 : 2.000, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen.

§ 3 Schutzzweck

Die in § 1 aufgeführten Einzelbäume, Baumgruppen und die erdgeschichtlichen Aufschlüsse werden geschützt, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Befreiung (§ 6) der Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, wesentliche Teile von ihnen zu beseitigen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der Naturdenkmäler herbeizuführen.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in oder an einem Naturdenkmal oder innerhalb des geschützten Bereiches
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist,
 2. Ausstellungs- und Verkaufsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen, Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Bodenverdichtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen oder Anschläge anzubringen, ausgenommen Markierungen, Ortshinweise, Wegweiser, Warnschilder u.ä., die mit Genehmigung der Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde angebracht werden,
 6. zu zelten oder zu lagern,
 7. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,

8. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel - soweit dies technisch möglich ist – auszubringen,
9. Sachen vorübergehend oder auf Dauer zu lagern,
10. Feuer anzumachen oder zu unterhalten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 8, 9 und 10;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gelten jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 8;
3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen;
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind. Die Sicherungsmaßnahmen sind der Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde – soweit möglich – rechtzeitig vorher, andernfalls unverzüglich nachträglich anzuzeigen;
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der geschützten Naturdenkmäler von der Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 28 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 28 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 4 Satz 2 dieser Verordnung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

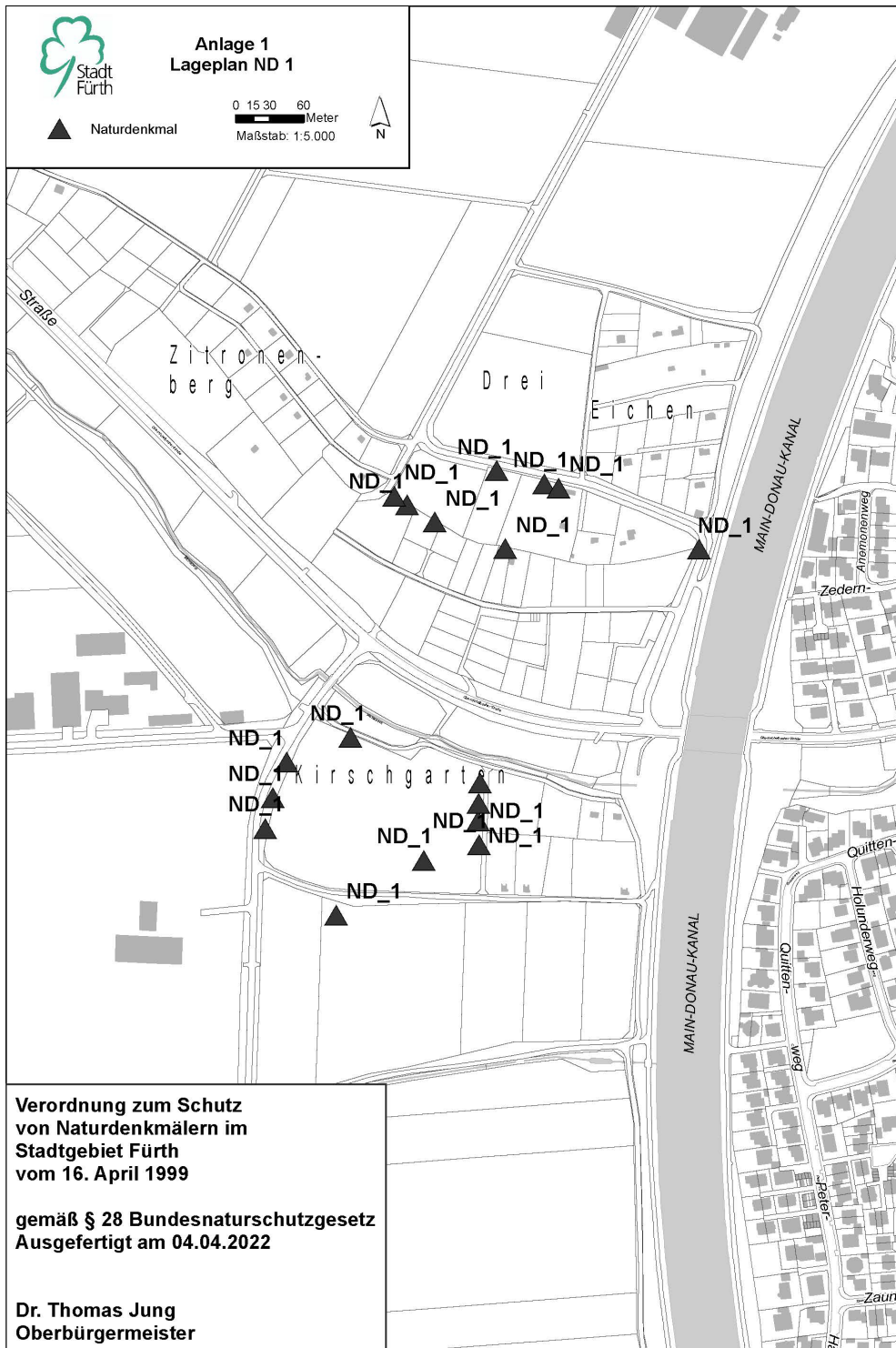
- (4) Gemäß § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

§ 8 Inkrafttreten Außerkrafttreten

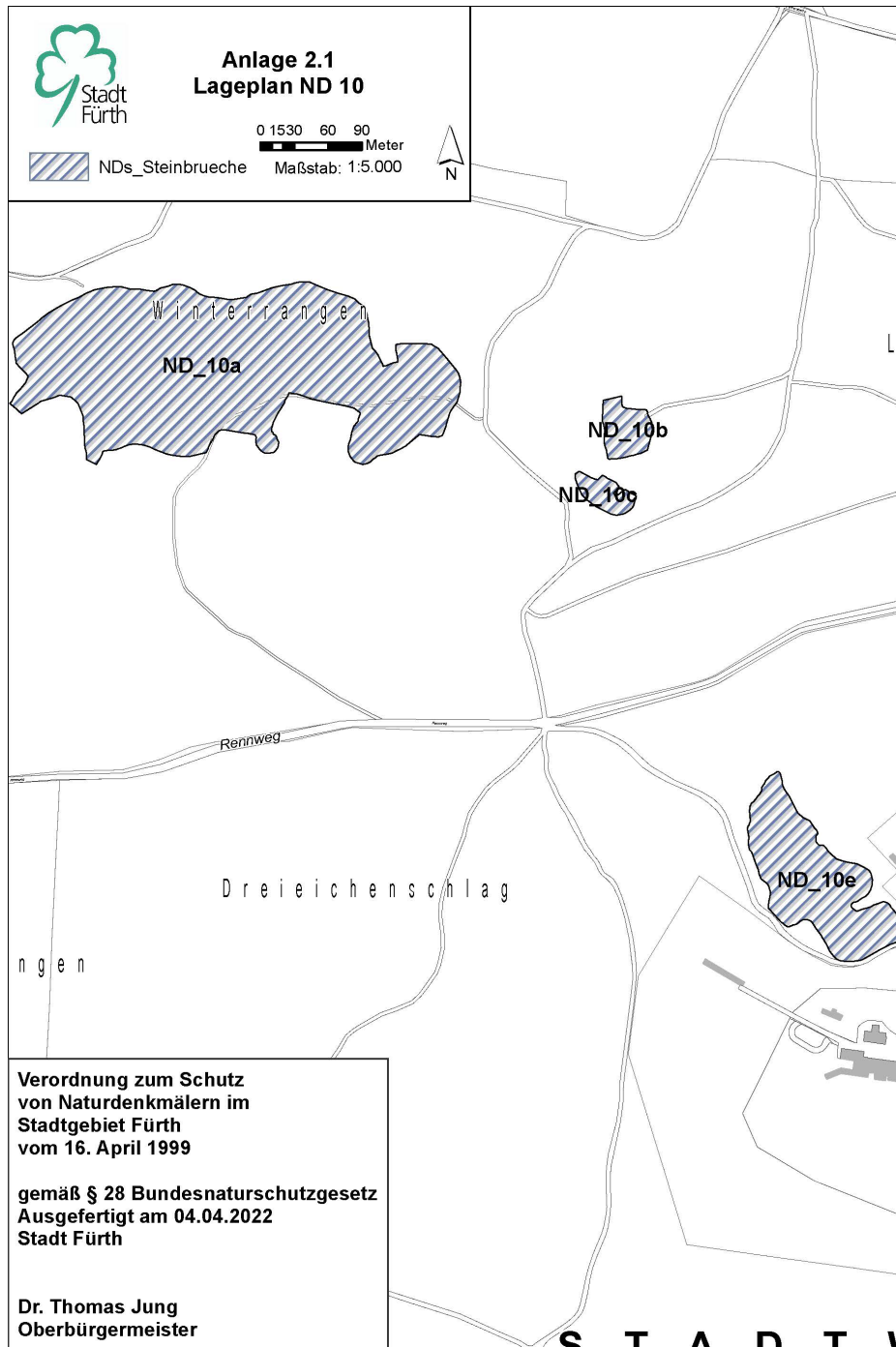
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Fürth vom 19.02.1990 außer Kraft.

Anlage 1

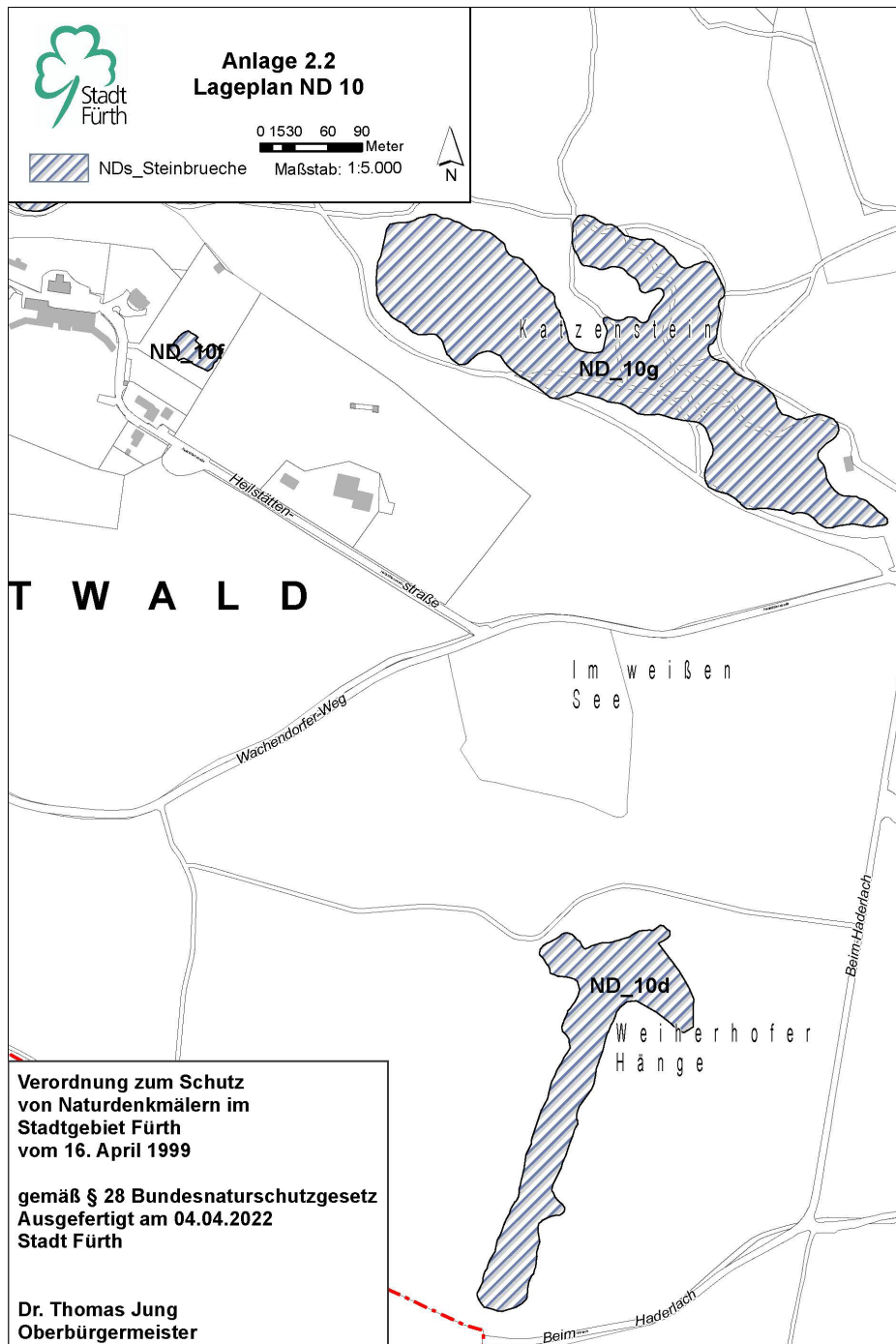


Anlage 2



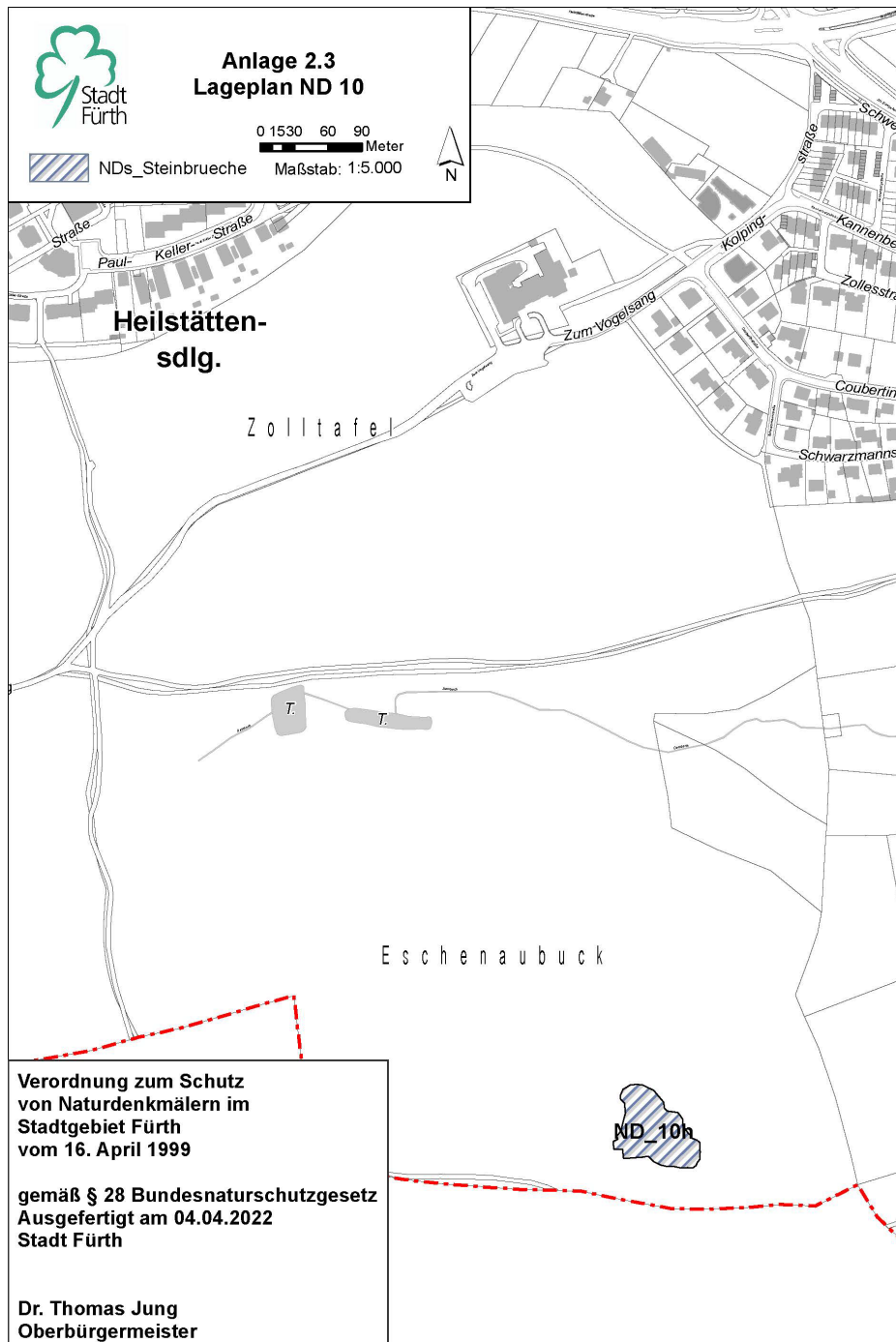
64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth



64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth

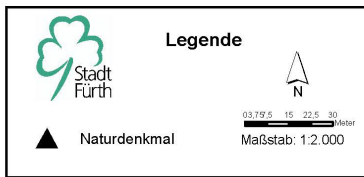


64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth

Anlage 3

Anlage 3



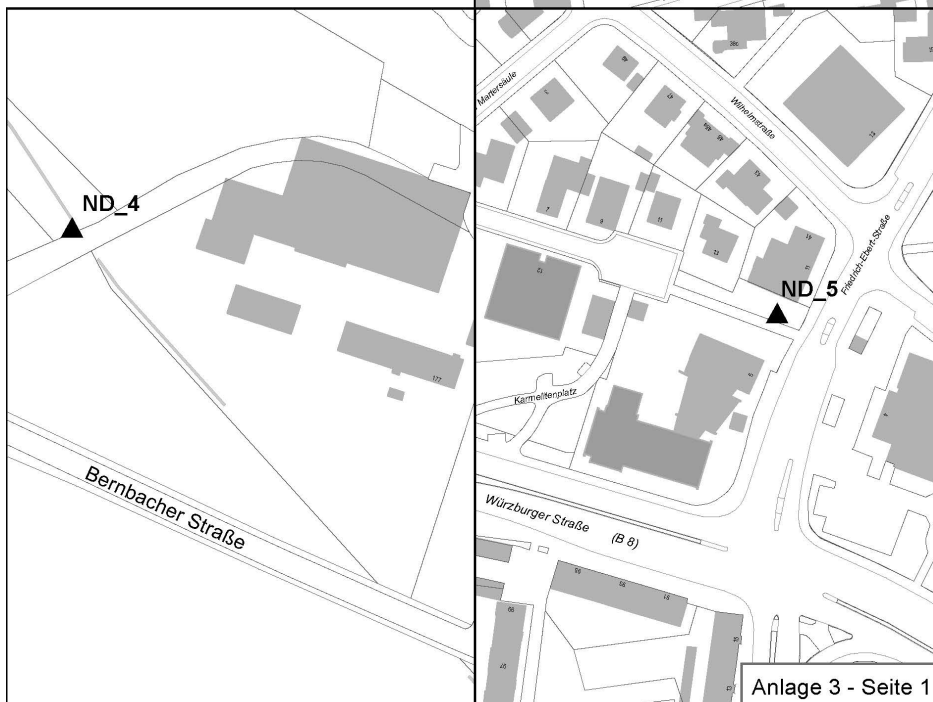
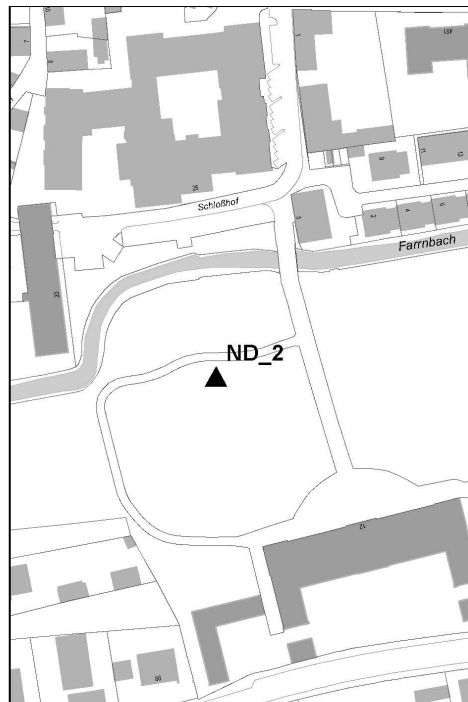
**Verordnung zum Schutz
von Naturdenkmälern im
Stadtgebiet Fürth
vom 16. April 1999**

gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz

Ausgefertigt am 04.04.2022

Stadt Fürth

**Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister**



Anlage 3 - Seite 1

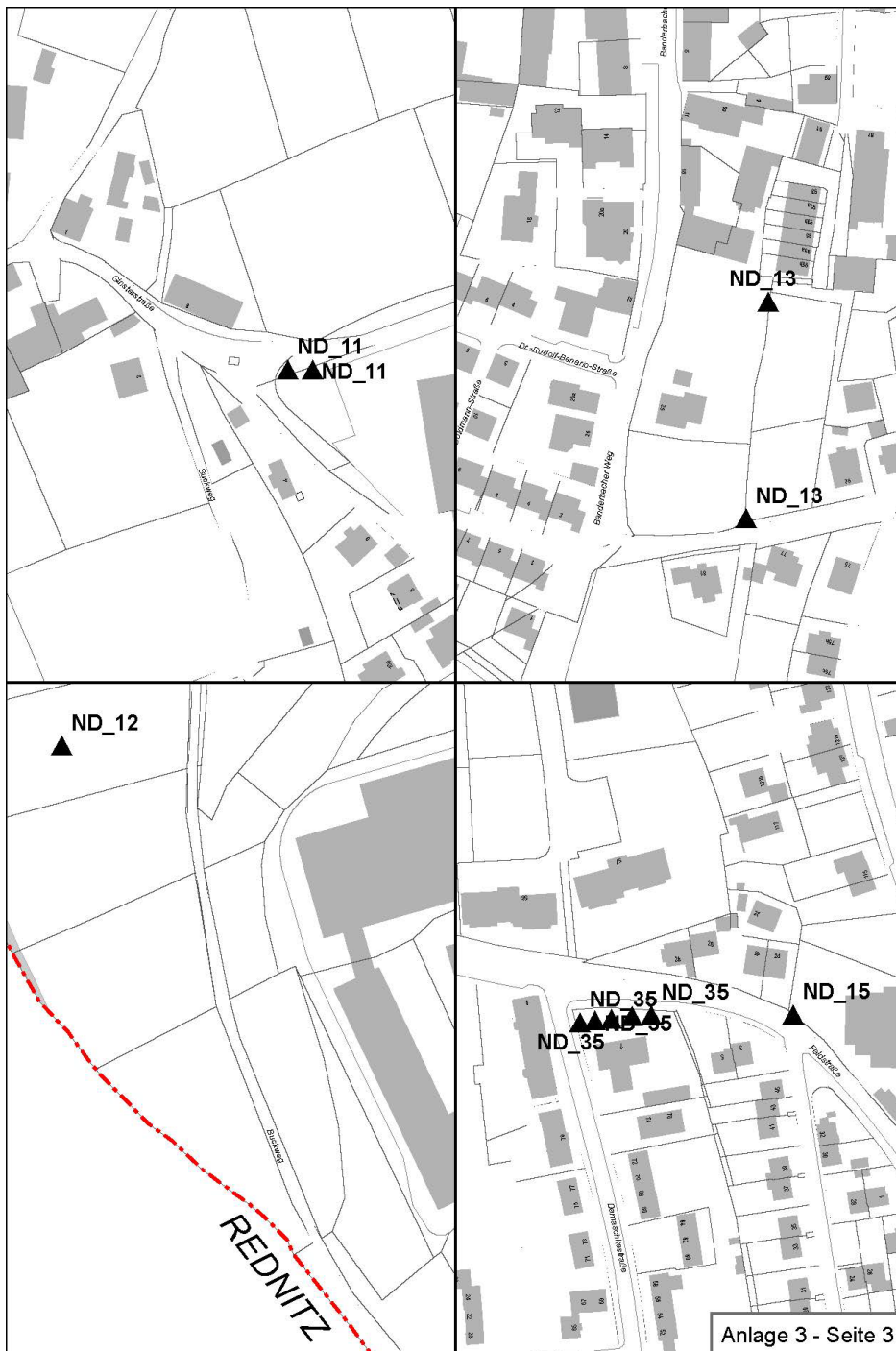
64-5

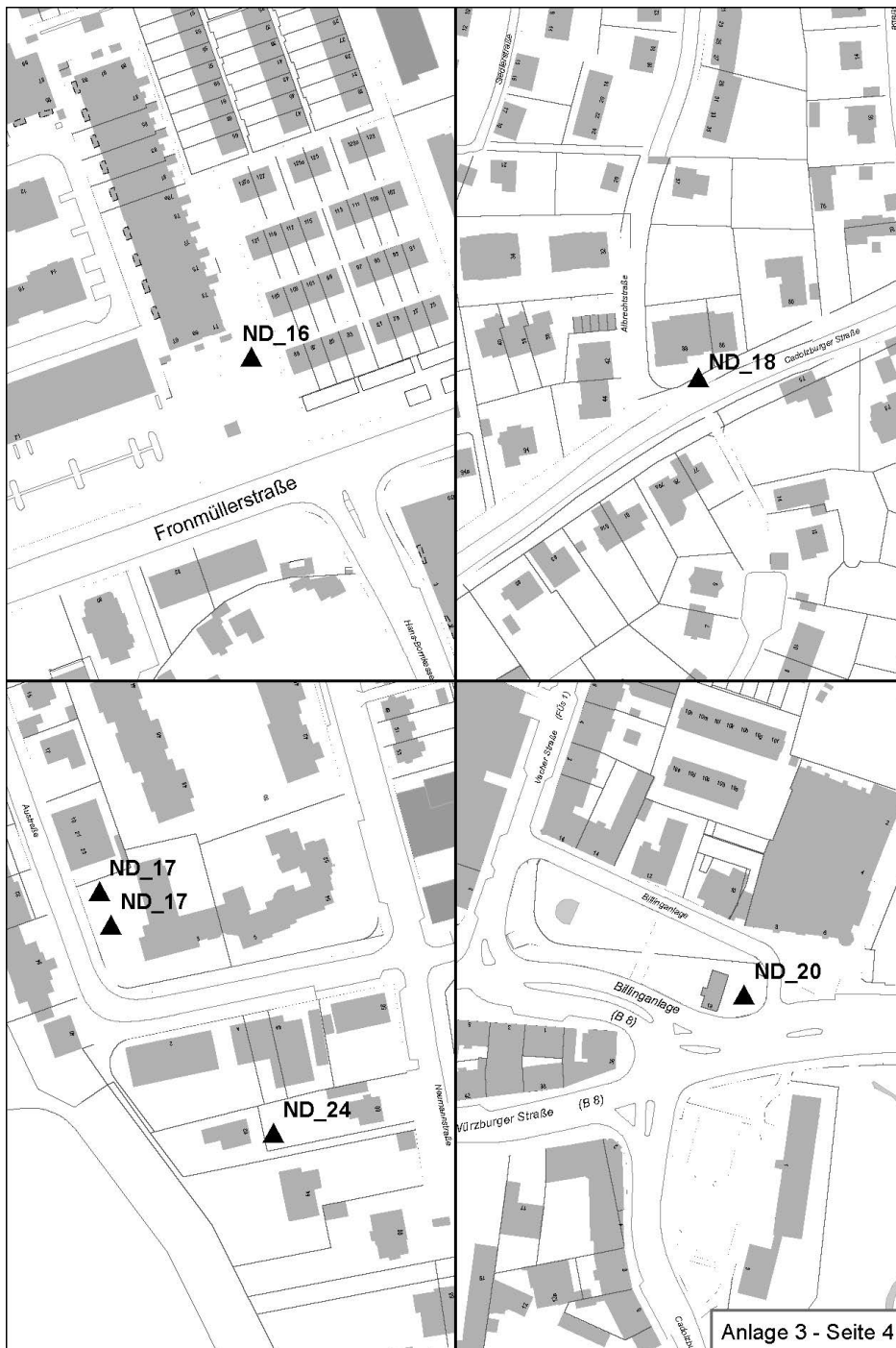
Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth



64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth







64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth



64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth



64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth

